

# RS Vwgh 1996/10/30 96/13/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1996

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

## Norm

KStG 1988 §5 Z10;

KStG 1988 §6a;

WGG 1979 §1 Abs2;

WGG 1979 §7 Abs3 Z6;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/13/0050

## Rechtssatz

Unabhängig von einer allfälligen Spekulationsabsicht deckt § 7 Abs 3 Z 6 WGG das gegenständliche Rechtsgeschäft nicht ab, weil sich der Verkauf von unbebauten Liegenschaften in einer Größenordnung von 35725 Quadratmetern nicht mehr im üblichen Rahmen ordnungsgemäßer Wohnungswirtschaft, insbesondere unter Bedachtnahme auf die leitenden Prinzipien des Wohnungsgemeinnützigeitsrechtes iSd § 1 Abs 2 Satz 1 WGG unterbringen lässt (Hinweis E 23.4.1996, 93/05/0238, 0239). Aus einer Nichtberücksichtigung des § 6a KStG 1988 (allein) bei Beurteilung der Körperschaftsteuerpflicht der gemeinnützigen Bauvereinigung, die den Verkauf beabsichtigt, kann sich diese nicht als beschwert erachten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996130049.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>